Diese Wochenschrift erscheint wöchentlich Mittwochs Bormittag in einem Bogen in ber Buchbruckerei ber Gebr. Scharf für ben vierteljähr. Pränumerationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat=Anzeigen für ben Boten werben gegen 1 Sgr. für die breitgebruckte Zeile in gewöhnlicher Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr erbeten.



Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift für Stadt und Land.

№ 28.

Mittwoch, den 9. Juli

1851

Die alte und die neue Communal Drdnung.

Der Prenfifche Staat befaß bereits vor tem Jahre 1848 eine Gemeinte-, Rreis - unt Provingial - Ordnung, welche in ben einzelnen Provingen mit Berückfichtigung ber bafelbft berrichenden Gigenthumlichkeiten ju Recht beftant. Dies ift in der neuen Gefetgebung vielzusehr überfeben worden. Man bat 3. B. in dem neuen Gemeinde-Gefete ben völlig verschiedenen Buftanden der Landgemeinden in bem öftlichen und westlichen Theile bes Staates feine Rechnung getragen. Unter ben 3774 Candgemeinden in Weftpreugen haben 1719 feine Bevölferung von 100 Geelen, 1812 erreichen nicht die Bahl 500. Die Salfte aller preußischen Dorfer gablt weniger als 31 Saufer. Es giebt fogar Bemeinden, Die nur aus 2 Saufern befteben, fo bag abwechfelnd ber eine Befiger Schulze, ber andere Gemeinde ift. Der Saushalt in folden Dorfern ift natürlich febr einfach. Gin Gtat, eine fire Com= munal-Abgabe findet fich nirgends. Die Communal= Ausgaben im Dorfe Rofe (Rreis D. Rrone), welches 1024 Ginwohner bat, betrugen jabrlich 25 Thir., im Dorfe Strang, beffelben Rreifes, mit

600 Ginwohnern, 17 Thir. In ben fleinern Dorfern wird gar feine Rechnung geführt. Rommt einmal eine Musgabe bor, fo ruft ber Schulze alle Bablungspflichtigen gufammen, ober fcbieft bie Jahres. Ausgabe vor. Auf tiefe einfachen Berhalt= niffe paßt bie verwickelte Communal - Berfaffung des neuen Gemeinde-Gefetes wie die Fauft auf's Muge. Aber vielleicht entschädigt fie fur die geitraubente und foftspielige Berwaltung burch ben Borgug ber Freifinnigkeit, auf Die man beut gu Tage fo viel giebt? Much in Diefer Sinficht bleibt fie binter ber alten guruck, wie Jeder befennen wird, ber Die Beffimmungen befragt, Die ber Titel 17 bes Mug. Land - Rechts über die bisberige Berfaffung ber landlichen Gemeinden aufstellt. Wir wollen biermit nicht gefagt haben, bag an ber bisberigen Verfaffung nichts zu verbeffern fei, wir wollen blos, daß das Bute barin nicht durch Schlechtes erfest werden foll. Das Gute aber ift bier bas für die eigenthumlichen Berbaltniffe ber Bemeinden Paffende; Diefes tann natürlich nur benen am beften befannt fein, welche, wie bie bisberigen Provingial. frande mit ben eigenthumlichen Berbaltniffen ber Bemeinden vertraut find, nicht benen, welche, wie